



## Institutionelles Schutzkonzept im Pfarrverband Rott am Inn, Stand Mai 2020

<b>Vorwort</b>	S. 3
<b>1. Präventionsbegriff</b>	S. 4
1.1 Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen	S. 4
1.2 Risikoanalyse	S. 5
1.3 Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Einverständniserklärung zur Datenspeicherung	S. 6
<b>2 Pastorale Bereiche mit persönlichem Kontakt zu Menschen</b>	S. 6
2.1 Ministrantenarbeit	S. 6
2.1.1 Ministrantenfreizeit: Mehrtägig	S. 7
2.1.2 Ministrantenausflug: Eintägig	S. 9
2.2 Segnung von Kindern (innerhalb der Liturgie)	S. 9
2.3 Einzel/ Gruppengespräche in der Sakramentenvorbereitung	S. 9
2.4. Erstkommuniongruppenarbeit, Firmeinkehrtage, Firmprojekte	S. 10
2.5 Pastorale Einzelgespräche	S. 10
2.6 Gruppierungen, Jugendarbeit	S. 11
2.6.1 Pfadfinder	S. 11
2.6.2 Jugendgebetskreis Altenhohenau	S. 11
2.6.3 Landjugend	S. 11
2.6.4 Kinderkirche	S. 12
2.7 Sakramentale und nicht sakramentale Feiern	S. 12
2.7.1 Sakramentale Feiern im Allgemeinen	S. 12
2.7.2 Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral	S. 12
2.7.3 Nicht sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral und der Sterbebegleitung	S. 13
2.8 Senioren, Menschen mit Behinderung, ältere Schutzbefohlene	S. 13
<b>3 Social Media</b>	S. 13
3.1 Allgemeiner Umgang mit Social Media	S. 13
3.2 Social Media - Plattformen	S. 14
3.3 Messenger-Dienste – mobile Kommunikation, online-Kommunikation	S. 14

<b>4</b>	<b>Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Ehrenamtlichen</b>	S. 15
<b>5</b>	<b>Personalauswahl und Personalentwicklung</b>	S. 15
<b>6</b>	<b>Beschwerdemanagement</b>	S. 16
6.1	Beschwerdewege	S. 16
6.2	Rückmeldung an den Beschwerdegeber	S. 16
<b>7</b>	<b>Dokumentation und Intervention</b>	S. 17
7.1	Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt	S. 17
7.2	Notfallplan	S. 17
<b>8</b>	<b>Nachhaltige Aufarbeitung</b>	S. 19
<b>9</b>	<b>Qualitätsmanagement, Aus- und Fortbildung / Supervision</b>	S. 19
<b>10</b>	<b>Kontakte, Hilfsangebote und Literaturangabe</b>	S. 20
<b>11</b>	<b>Anhang</b>	S. 23

## **Vorwort**

Seelsorger und Seelsorgerinnen des Pfarrverbands Rott am Inn arbeiten in vielfältigen Gruppen mit Kindern und Jugendlichen zusammen. Auch Ehrenamtliche wirken auf unterschiedliche Weise bei der Kinder- und Jugendarbeit mit. Jeder, der mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, ist für die ihnen anvertrauten Menschen verantwortlich. Die Würde und Integrität der Kinder und Jugendlichen muss geschützt werden. Deshalb ist das oberste Ziel: „Miteinander achtsam leben.“<sup>1</sup> Mithilfe eines Schutzkonzeptes versuchen wir Verhaltensregeln zu erstellen, die für alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Pfarrverbands gelten. Besonderen Stellenwert bekommen hierbei eine Kultur des Respekts, der gegenseitigen Wertschätzung sowie eine Haltung der Achtsamkeit für die Einhaltung von gebotener Nähe und Distanz. Situationen, die für sexuelle Gewalt leicht ausgenützt werden können, sollen möglichst vorher oder frühzeitig erkannt und vermieden werden. Dieser Grundsatz zieht sich wie ein roter Faden durch alle Bereiche und Aufgabenfelder des Pfarrverbands, wo Menschen miteinander in Kontakt kommen. Die Einhaltung des Konzepts zielt auf den Schutz vor sexuellem Missbrauch und zugleich auf den Schutz der Mitarbeitenden vor falschem oder unbegründetem Verdacht. Das Schutzkonzept formuliert Regelungen für Situationen, die für sexuelle Übergriffe leicht ausgenützt werden können. Die Regeln und Verbote sind für alle Mitarbeitenden einzuhalten, um den Schutz des Kindes, des Jugendlichen oder des erwachsenen Schutzbefohlenen zu gewährleisten. Über die beruflichen Seelsorger und Seelsorgerinnen und die Zuständigkeiten der einzelnen Teilgebiete sowie auf der Homepage des Pfarrverbands wird dieses Schutzkonzept veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> siehe Handreichung: Miteinander achtsam leben. Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Handreichung für hauptamtliche Mitarbeiter/innen. Prävention in der Erzdiözese München und Freising. Erzbischöfliches Ordinariat München, Dezember 2018, 3. Auflage

## 1. Präventionsbegriff

Durch Analysen<sup>2</sup> wurde festgestellt, dass etwa  $\frac{3}{4}$  aller Täter und Täterinnen von sexualisierter Gewalt aus dem nahen Umfeld der Kinder und Jugendlichen kommen und oft Bindungen und/oder Abhängigkeiten von Kindern und Jugendlichen von Tätern und Täterinnen ausgenutzt werden. Prävention meint in diesem Zusammenhang das Vermeiden und Verhindern von sexualisierter Gewalt an anvertrauten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Denn jeder, der beruflich oder ehrenamtlich mit den genannten Personengruppen arbeitet ist dafür verantwortlich, dass der Schutz der Würde und der Integrität gewährleistet ist. Das Schutzkonzept soll dabei helfen, alle Verantwortlichen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, im Hinblick auf die Prävention sexualisierter Gewalt insofern zu sensibilisieren, sexualisierte Gewalt gar nicht erst entstehen zu lassen. Wenn bereits grenzverletzendes Verhalten aufgetreten ist, muss dieses interveniert werden, um wiederholte Grenzverletzungen zu unterbinden und Schlimmeres zu verhindern. Personen, die schon von sexualisierter Gewalt betroffen worden sind, werden angemessene Hilfestellungen angeboten, um Spätfolgen möglichst zu verringern.

### 1.1 Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Der Begriff des sexuellen Missbrauchs umfasst strafbare sexualbezogene Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB).<sup>3</sup> Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), sexuellem Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB) und sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB). Sexueller Missbrauch von Kindern liegt vor, wenn eine Person sexuelle Handlungen an Personen unter 14 Jahren vornimmt, an sich oder an Dritten vornehmen lässt, solche vor einem Kind vornimmt oder ein Kind dazu bestimmt, solche an sich selbst vorzunehmen oder aber auf ein Kind durch pornografische<sup>4</sup> Abbildungen oder Darstellungen einwirkt. Sexueller

---

<sup>2</sup> Siehe: Miteinander achtsam leben. Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen-Handreichung für hauptamtliche Mitarbeiter/innen. Erzdiözese München und Freising. Erzbischöfliches Ordinariat München. 3. Aufl. 2018, S. 10

<sup>3</sup> Siehe Bundesrepublik Deutschland. Strafgesetzbuch. In der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.03.2020 (BGBl. I S. 431) m.W.v. 13.03.2020. Besonderer Teil (§§ 80 - 358)

<sup>4</sup> Siehe: [www.rechtslexikon.net/d/pornographische-schriften/pornographische-schriften.htm](http://www.rechtslexikon.net/d/pornographische-schriften/pornographische-schriften.htm): „griech: pomeuein = Unzuchttreiben, graphein = schreiben. Schriften (sowie ihnen gleichgestellt Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen), bei denen der sexuelle Reizzweck überwiegt, eine

Missbrauch von Jugendlichen liegt vor, wenn eine Person unter Ausnutzen einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an einer Person zwischen 14 und 18 Jahren vornimmt oder an sich vornehmen lässt oder diese Person dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen. Ebenso wird von sexuellem Missbrauch von Jugendlichen gesprochen, wenn eine Person über 21 Jahre an einer Person zwischen 14 und 16 Jahren sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich vor ihr vornehmen lässt oder diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen. Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen bezeichnet im Sinne des staatlichen Rechts sexuelle Handlungen einer Person mit abhängigen Personen, wenn zwischen der Person und dem Anderen ein Erziehungsverhältnis, ein Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis besteht oder es sich um ein leibliches Kind handelt. Die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz weiten den Begriff aus, wenn sie zusätzlich Anwendung finden „bei Handlungen<sup>5</sup> unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen [...] Sie umfasst auch alle Handhabungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.“

## 1.2 Risikoanalyse

Wer mit Kindern und Jugendlichen hauptamtlich oder ehrenamtlich arbeitet, trägt Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder. Dabei gibt das Leitwort der Präventionsarbeit des Erzbistums München und Freising die klare Richtung vor: „Miteinander achtsam leben.“ Was können wir tun, um miteinander achtsam zu leben? Basierend auf dieser Fragestellung muss überlegt werden, welche Risikofelder es wann und wo gibt oder geben könnte. Miteinander achtsam leben setzt die Auseinandersetzung damit voraus, wie wir miteinander umgehen, wie wir uns wahrnehmen, welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um die gegenseitige Achtsamkeit zu gewährleisten, welche grundlegenden Regeln für alle mit Kindern und Jugendlichen arbeitenden Erwachsenen gelten wie das Vorlegen

---

über den sexuellen Zweck hinausgehende inhaltliche Darstellung nicht beabsichtigt ist oder der geschlechtliche Inhalt aufdringlich vergrößert, verzerrt oder anreißerisch wiedergegeben wird.“

<sup>5</sup> Siehe: Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz [Nr. 151a], Abschnitt A, Nr. 2

eines erweiterten Führungszeugnisses<sup>6</sup> (siehe 1.3), welche Verhaltensregeln z. B. bei Einzelgesprächen aufgestellt werden müssen (siehe 2.3), welche Fortbildungen stattfinden müssen oder welche Regeln z. B. bei Freizeitfahrten gelten, um auch Kinder und Jugendliche noch mehr zu sensibilisieren für ein respektvolles und achtsames Verhalten im Umgang miteinander.

### 1.3 Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Einverständniserklärung zur Datenspeicherung

Durch den Gesetzgeber<sup>7</sup> und die Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung)<sup>8</sup> des Erzbistums München und Freising muss jeder Hauptamtliche sowie jeder ehrenamtlich Tätige ab 16 Jahren, der Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen hat, dem Ordinariat ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und im jeweiligen Pfarrbüro eine Selbstverpflichtungserklärung sowie eine Einverständniserklärung zur Datenspeicherung abgeben. Für ehrenamtlich Tätige gibt es eine Schulung für Prävention, bei der diesbezügliche Informationen<sup>9</sup> gegeben und Abläufe definiert werden. Die Abgabe der Dokumente wird durch den verantwortlichen Seelsorger bzw. die Verwaltungsleitung begleitet und überwacht.

## 2 Pastorale Bereiche mit persönlichem Kontakt zu Menschen

### 2.1 Ministrantenarbeit

Wenn einem Ministranten oder einer Ministrantin beim Anziehen des liturgischen Kleides geholfen wird, muss vorher das Einverständnis des bzw. der Betreffenden erfragt werden. Steht ein notwendiges Einzelgespräch an, ist ein öffentlich

---

<sup>6</sup> Ein „erweitertes Führungszeugnis“ wird nach § 30 a Abs. 1 BZRG erteilt, wenn dies in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist oder wenn das Führungszeugnis für die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a des 8. Buchs Sozialgesetzbuch für eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder eine Tätigkeit benötigt wird, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

<sup>7</sup> Das Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der öffentlichen und freien Jugendhilfe dazu, in allen Institutionen des Bildungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialsektors, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ein erweitertes Führungszeugnis sowie die unterschriebene Selbstverpflichtung vorzulegen.

<sup>8</sup> Siehe Präventionsordnung vom 01.09.2014, Reinhard Kardinal Marx, Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising, Jahrgang 2014, Nr. 12-30. September (Nr. 121)

<sup>9</sup> Bei Jugendlichen unter 16 Jahren genügt die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung. Zum Zeitpunkt der Vorlage darf das eFZ nicht älter sein als drei Monate. Das eFZ ist maximal fünf Jahre gültig. Für Ehrenamtliche ist das eFZ kostenlos, wenn die Tätigkeit vom Träger schriftlich bestätigt und bei der Beantragung der Meldebehörde vorgelegt wird. Diese Bestätigung wird zusammen mit Informationsmaterial beim Infoabend „Prävention sexualisierter Gewalt“, verpflichtend für alle ehrenamtlich Tätigen, ausgegeben.

zugänglicher Raum zu wählen und eine weitere Person wird vor Beginn über das Gespräch in Kenntnis gesetzt. Keine einzelnen Kinder und Jugendliche werden von Seelsorgern in private Räume mitgenommen.

### 2.1.1 Ministrantenfreizeit: Mehrtägig

Bei Ministrantenfreizeitfahrten, die über mehrere Tage gehen, gelten folgende Regelungen:

- Die Übernachtungsräumlichkeiten von Buben und Mädchen sind in abgetrennten Räumen, möglichst aber verteilt auf zwei Etagen, wobei mindestens zwei Erwachsene bzw. Gruppenleiter oder Gruppenleiterinnen<sup>10</sup> desselben Geschlechts als Ansprechpartner in der Nähe ihr Zimmer haben. Es ist selbstverständlich, dass vor dem Öffnen einer Tür zu einem Raum angeklopft wird. Auf Matratzenlager ist tunlichst zu verzichten.
- Wenn ein einzelnes Kind Zuwendung oder Trost benötigt, sind wir uns der Problematik körperlicher Berührung bewusst. Es ist z. B. ggf. darauf zu achten, dem betreffenden Kind in Augenhöhe zu begegnen und deshalb in die Knie zu gehen. Wenn möglich, wird zeitnah eine weitere Betreuungsperson, die dazukommen kann, informiert. Die Tür zum entsprechenden Zimmer wird nicht vollständig geschlossen. Betreuungspersonen wissen um die verschiedenen Möglichkeiten, Nähe zum Kind auszudrücken, ohne das Kind körperlich berühren zu müssen (wertschätzende, ruhige Sprache, einen Tee bringen, Taschentuch reichen, vorlesen, ...). Erziehungsberechtigte sind von diesem Geschehen möglichst zeitnah zu informieren.
- Zimmerbesuche zwischen Buben und Mädchen sind nur nach Rücksprache und mit der Zustimmung eines Gruppenleiters oder einer Gruppenleiterin erlaubt.
- Alkohol, Zigaretten und Drogen sind generell untersagt.
- In jedem Zimmer sorgt der oder die Gruppenälteste für das Einhalten der vom Veranstalter festgelegten Verhaltensregeln.<sup>11</sup> Der oder die Gruppenälteste ist auch dafür verantwortlich, dass beim Verlassen des Zimmers nachgezählt wird, ob alle Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen das Zimmer verlassen haben und das beim Verlassen des Zimmers dieses abgeschlossen wird.

---

<sup>10</sup> Alle Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen in der Jugendarbeit sollen die erforderliche Ausbildung und die Jugendleiter-Card (Juleica) besitzen und damit dem Standard des BDKJ entsprechen.

<sup>11</sup> vereinbarte Zeit der Nachtruhe, Musik auf Zimmerlautstärke etc.

- Die Hauptamtlichen bzw. ehrenamtlichen Begleitpersonen zählen vor jedem neuen Beginn einer Veranstaltung alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen nach, um sicher zu stellen, dass niemand fehlt.
- Um respektvollen Umgang miteinander zu gewährleisten sind Spiele, die nahen Körperkontakt vorsehen, im Vorfeld miteinander abzusprechen und die Teilnahme auf freiwilliger Basis festzulegen und Spiele, die unnötige Berührung fördern könnten wie Flaschendreher etc. nicht erlaubt.
- Die Leitung stellt zu jedem Zeitpunkt sicher, dass die Aufsichtspflicht in vollem Umfang gewährleistet ist. So ist dafür Sorge zu tragen, dass auch in freien Zeiten wie der Mittagspause entweder Erwachsene oder Gruppenleiter bzw. Gruppenleiterinnen ansprechbar sind. Der Tagesablauf wird strukturiert und als Tagesplan mit Uhrzeit und jeweiliger Veranstaltung auf den jeweiligen Fluren wie auch im Veranstaltungsort (z. B. in dem entsprechenden Saal) ausgehängt.
- Handys werden in vorher festgelegten und mitgeteilten Zeiten eingesammelt und für vereinbarte Zeiten nur für diese Zeit ausgegeben, nicht aber über Nacht. Dies geschieht, um unnötigem Umgang mit dem Handy vorzubeugen und zu vermeiden, dass aus Zeitvertreib vielleicht unreflektiert und unachtsam Material in Social Media veröffentlicht wird.
- Wird in einem akuten Krankheitsfall eines Kindes oder eines Jugendlichen innerhalb des Aufenthalts eine Versorgung allein<sup>12</sup> im Zimmer notwendig, ist nach Möglichkeit schnell eine zweite Begleitperson darüber zu informieren<sup>13</sup>, sodass ein zweiter Leiter oder eine Leiterin dazukommen kann. Die Versorgung des betreffenden Kindes bzw. des Jugendlichen übernimmt in der Regel ein Leiter bzw. eine Leiterin desselben Geschlechts. Bei akutem Notfall kann es im Einzelfall und zur Abwehr größerer Gefahren für Leib und Leben jener Leiter bzw. jene Leiterin sein, der oder die am schnellsten vor Ort ist und dann einen zweiten Leiter oder eine zweite Leiterin hinzuzieht. Über den Vorgang wird möglichst zeitnah ein Erziehungsberechtigter informiert, der im Vorfeld zwecks Erreichbarkeit die entsprechende Telefonnummer hinterlassen hat.

---

<sup>12</sup> Es kann vereinzelt vorkommen, dass, in vorheriger Absprache mit dem/ der Erziehungsberechtigten z. B. Medikamente gegeben werden oder die bestehende Erkrankung eines Kindes deren alleinige Versorgung nach sich zieht (wie das Anlegen einer Windel für die Nacht).

<sup>13</sup> Erreichbarkeit per Handy wird vorausgesetzt

### 2.1.2 Ministrantenausflug: Eintägig

Bei Tagesausflügen werden im Vorfeld Umgangsregeln miteinander vereinbart. Dazu gehört auch, dass, wenn die Kinder und Jugendlichen zwecks besserer Übersichtlichkeit in Gruppen aufgeteilt werden (Einverständniserklärung der Eltern vorausgesetzt), sie dem oder der Gruppenältesten Respekt zollen und sich an vorher vereinbarte Regeln halten (wie pünktliches Erscheinen).

### 2.2 Segnung von Kindern (innerhalb der Liturgie)

Bei der Eucharistiefeier wie auch bei Gottesdiensten, die als Kinderkirche gefeiert werden, ist es im Pfarrverband üblich, dass die Kinder bis zur Erstkommunion zum Segnen am Kopf berührt werden. Kommunionsspender/ Kommunionsspenderinnen und Gottesdienstleiter/ Gottesdienstleiterinnen setzen dabei das Einverständnis des betreffenden Kindes bzw. seines (anwesenden) Erziehungsberechtigten voraus. Zeigt ein Kind eine abwehrende oder irritierte Haltung wird dies respektiert. Bei Segnung im Bereich der Kindertageseinrichtungen (Kindergarten, Kinder- und Spielgruppen) wird vor der eigentlichen Segnung das Einverständnis des Kindes erfragt. Eine besondere Aufmerksamkeit erfahren dabei Kinder anderer Konfessionen oder Religionsgemeinschaften.

### 2.3 Einzel/ Gruppengespräche in der Sakramentenvorbereitung

Zur Vorbereitung auf die Erstkommunion und die Firmung finden im Rahmen des Sakraments der Versöhnung (Beichte) Einzelgespräche statt. Diese Gespräche finden ausschließlich in den vorhandenen Räumlichkeiten der jeweiligen Kirche statt (wie Beichtstuhl, Altarraum, Taufkapelle, Sakristei, oberer Mönchschor). Damit sich die Kinder und Jugendliche nicht mit den anwesenden Priestern<sup>14</sup> allein im Kirchenraum befinden, werden diese Gespräche zeitlich gruppenweise getaktet eingeteilt (Kommuniongruppe, Klassenweise, Bubengruppe, Mädchengruppe etc.). Um einen geschützten Rahmen zu gewährleisten, sitzen die sich im Gespräch befindlichen Personen in ausreichend Abstand zueinander (zwischen ihnen steht ein Tisch) und mit dem Rücken zu den noch Wartenden. Meditative Musik soll zu einer geschützten und gleichzeitig guten Atmosphäre für die Wartenden und für die sich im Gespräch befindenden Kinder und Jugendlichen beitragen. Bei der Feier der

---

<sup>14</sup> Um auf seelische Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen einzugehen, stehen möglichst mehrere Priester zur Wahl.

Versöhnung erfragt der Priester das Einverständnis des Kindes oder des Jugendlichen, bevor er zur Lossprechung die Hände auflegt. Wird das Einverständnis durch das Kind oder den Jugendlichen nicht gegeben, so wird die Lossprechung selbstverständlich ohne körperliche Berührung gespendet.

#### 2.4. Erstkommuniongruppenarbeit, Firmeinkehrtage, Firmprojekte

Wer sich ehrenamtlich als Gruppenleiter oder Gruppenleiterin bei der Erstkommunion, bei den Firmeinkehrtagen wie bei den Firmprojekten beteiligt, muss, wie in Punkt 1.3 angeführt, der Pfarrei die nötigen Unterlagen vorlegen und bei einer Präventionsschulung, die vom Pfarrverband oder von der Jugendstelle Rosenheim angeboten wird, verpflichtend teilnehmen.

#### 2.5 Pastorale Einzelgespräche

Planbare pastorale Einzelgespräche von Kindern und Jugendlichen mit einem pastoralen Mitarbeiter, die z. B. der geistlichen Begleitung dienen, finden möglichst in den offiziellen Räumen der Pfarrei statt. Der Seelsorger bzw. die Seelsorgerin hat beim Einzelgespräch dafür Sorge zu tragen, dass die nötige Distanz eingehalten wird. Fragen<sup>15</sup> zur Sexualität des Kindes bzw. des Jugendlichen sind ebenso unangebracht wie Bemerkungen zur körperlichen Entwicklung des Kindes bzw. des Jugendlichen. Seelsorger und Seelsorgerinnen sind sich besonders in Einzelgesprächen darüber bewusst, dass sie auch Projektionsfläche für (unausgesprochene) Wünsche und Bedürfnisse (zum Beispiel nach Nähe und Geborgenheit) von Kindern und Jugendlichen sein können. Einzelgespräche, die großes Konfliktpotential haben, werden, wenn nötig und möglich, mit einer allparteilichen Person geführt. Bei aus pastoralen Gründen notwendigen Hausbesuchen bei Schutzbefohlenen werden Angehörige und/oder Kollegen möglichst vorher vom Besuch informiert. Sakramentale Einzelgespräche finden zu den öffentlich ausgeschriebenen Zeiten im sogenannten „Beichtstuhl“ der jeweiligen Kirche statt. Erwachsene können auf eigenen Wunsch hin das Beichtgespräch in einem Beichtzimmer (z. B. der Sakristei) führen, soweit dies in der jeweiligen Kirche praktikabel ist. Ist dies nicht möglich, wird analog der situativen Gestaltung aus Absatz 2.3 „Einzelgespräche in der Sakramentenvorbereitung“ verfahren.

---

<sup>15</sup> Dies gilt besonders in Beichtsituationen.

## 2.6 Gruppierungen, Jugendarbeit

Im Pfarrverband Rott am Inn gibt es verschiedene aktive Gruppierungen von und mit Kindern und Jugendlichen, die in den Räumlichkeiten des Pfarrverbands Gruppenstunden abhalten, miteinander Gottesdienst feiern oder freie Zeit miteinander verbringen. Ein respektvoller und achtsamer Umgang im Miteinander wie das Einhalten vorgegebener Richtlinien muss hierbei gewährleistet sein und vom jeweiligen Verantwortlichen der entsprechenden Gruppierung und deren Mitglieder eingefordert und miteinander praktiziert werden.

### 2.6.1 Pfadfinder

Im Pfarrsaal von Rott wie auch im Pfarrgarten von Rott treffen sich regelmäßig Pfadfindergruppen<sup>16</sup> zu Gruppenstunden, Sport und Spiel. Hierbei muss gewährleistet sein, dass alle Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen dem Pfadfinderverband sowie der Verwaltung des Pfarrverbands ein erweitertes Führungszeugnis sowie die in 1.3 angeführten Unterlagen vorgelegt haben.

### 2.6.2 Jugendgebetskreis Altenhohenau

Im ehemaligen Kloster Altenhohenau, das zur Pfarrei Griesstätt gehört, trifft sich in regelmäßigen Abständen ein (Jugend)Gebetskreis, der miteinander Gottesdienst feiert und Zeit miteinander verbringt. Die Richtlinien von Punkt 1.3, Punkt 2.6 sowie Punkt 2.6.1 sind auch hier vollumfänglich einzuhalten.

### 2.6.3 Landjugend

Die verantwortlichen Jugendlichen der katholischen Landjugend<sup>17</sup>, die in der Pfarrei Griesstätt sehr aktiv sind und z. B. auch bei Firmprojekten beteiligt sind, erbringen

---

<sup>16</sup> Siehe: <https://dpvonline.de>: „Der Deutsche Pfadfinderverband (DPV) e.V. ist ein interkonfessioneller und parteipolitisch unabhängiger Dachverband verschiedener kleinerer und größerer Pfadfinderbünde in Deutschland. Er vertritt damit die Interessen von ca. 29.000 Kindern und Jugendlichen aus derzeit zwölf Mitgliedsbünden und ist Mitglied im Deutschen Bundesjugendring.“

<sup>17</sup> Siehe: <https://www.kljb.org>: „Die Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB) zählt mit ihren 70.000 Mitgliedern zu den größten Jugendverbänden Deutschlands. Seit 1947 vertritt die KLJB die Interessen junger Menschen in Ländlichen Räumen und engagiert sich für eine lebendige und zeitgemäße Kirche. Gemäß ihren Leitlinien beteiligen sich KLJBler\*innen an der Zukunft der Gesellschaft und setzen sich vor Ort für ihre Heimatregionen ein, um diese aktiv und attraktiv zu gestalten. Die KLJB versteht sich als Vorreiter für umweltbewusstes Handeln im Sinne der Schöpfungsbewahrung und als Fachverband für Fragen des Ländlichen Raums und Jugendverbandsarbeit vor Ort. In 1.900 Ortsgruppen deutschlandweit engagieren sich KLJBler\*innen ab 14 Jahren in demokratischen Strukturen für die Interessen junger Menschen.“

wie in Punkt 2.6.1 und Punkt 2.6.2 beschrieben, die in Punkt 1.3 genannten erforderlichen Nachweise.

#### 2.6.4 Kinderkirche

Alle Gottesdienstleiter und Gottesdienstleiterinnen, die im Pfarrverband einer Kinderkirche vorstehen, müssen die in Punkt 1.3 aufgeführten Nachweise erbringen.

#### 2.7 Sakramentale und nicht sakramentale Feiern

Bei sakramentalen wie auch bei nicht sakramentalen Feiern sind Riten vorgesehen, die mit einer körperlichen Berührung wie der Handauflegung oder der Salbung (z. B. der Stirn) einhergehen. Deshalb ist es wichtig, diesbezügliche Riten im Vorfeld mit den betreffenden Personen bzw. deren Angehörigen zu besprechen.

##### 2.7.1 Sakramentale Feiern im Allgemeinen

Beim Sakrament der Taufe (Salbung<sup>18</sup>, Handauflegung, Übergießen des Kopfes mit Wasser), beim Sakrament der Firmung (Salbung, Handauflegung), beim Sakrament der Versöhnung/Beichte (Handauflegung), beim Sakrament der Krankensalbung (Salbung, Handauflegung) und beim Sakrament der Trauung (Berühren der Hände) finden Riten statt, die mit Berührung einhergehen. Deshalb sollen diese Riten, wenn möglich, im vorbereitenden Gespräch angesprochen und der Vollzug erklärt werden. Das Einverständnis der im Sakrament vorgesehenen Berührung wird vorausgesetzt.<sup>19</sup>

##### 2.7.2 Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral

Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral finden mehrmals jährlich in verschiedenen Pfarreien des Pfarrverbands im Rahmen eines öffentlichen Gottesdienstes statt. Die Berührung zur Salbung ist Voraussetzung. Bei anwesenden Gläubigen, die um die Salbung bitten, wird das Einverständnis zur Salbung an Händen und Stirn vorausgesetzt. Wenn ein Priester zu einer Krankensalbung in den unterschiedlichen Formen gerufen wird, wird das Einverständnis vorausgesetzt, die

---

<sup>18</sup> Im Rahmen der Katechumenensalbung kann eine Salbung auf der Brust des Taufbewerbers bzw. der Taufbewerberin erfolgen. Der Vollzug dieser Salbung wird mit den entsprechenden Personen oder im Falle eines Säuglings oder Kleinkindes mit den Erziehungsberechtigten besprochen.

<sup>19</sup> Ansonsten kann das entsprechende Sakrament nicht gespendet werden.

erkrankte Person, die sich unter Umständen selbst nicht mehr äußern kann, zur Salbung an Stirn und Hand berühren zu dürfen.

### 2.7.3 Nicht sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral und der Sterbebegleitung

Bei der Begleitung kranker und sterbender Menschen ist Berührung ein nicht unerheblicher Teil unseres pastoralen Verständnisses. Das Berühren der Hände schafft Nähe und kann ein nonverbales Zeichen sein, dass der kranke Mensch nicht alleingelassen ist. Bei der Begleitung sterbender Menschen durch pastorale Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird z. B. bei der Feier des Sterbesegens analog zu den bereits ausgeführten Punkten in 2.7.2 „Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral“ verfahren.

### 2.8 Senioren, Menschen mit Behinderung, ältere Schutzbefohlene

Ein besonderes Augenmerk, um miteinander achtsam zu leben, haben im Pfarrverband auch die Senioren, Menschen mit Behinderung und ältere Schutzbefohlene. Wir begegnen ihnen mit tiefem Respekt und der nötigen Sensibilität für ihre jeweilige Situation. Es ist für uns eine Selbstverständlichkeit, die Persönlichkeitsrechte jeden Alters im Zueinander der Generationen zu achten.

## 3 Social Media

### 3.1 Allgemeiner Umgang mit Social Media

Für uns ist der verantwortliche Umgang mit den neuen sozialen Medien in allen Bereichen wichtig. Dabei sind in jedem Fall die Persönlichkeitsrechte zu wahren. Für uns ist das durch die neuen mobilen Geräte möglich gewordene Aufzeichnen<sup>20</sup> und Dokumentieren von Bild und Ton, das nicht mit den Akteuren vorher abgesprochen

---

<sup>20</sup> Siehe: [www.anwalt.de/rechtstipps/strafbarkeit-von-heimlichen-bild-und-tonaufnahmen\\_165617.html](http://www.anwalt.de/rechtstipps/strafbarkeit-von-heimlichen-bild-und-tonaufnahmen_165617.html): „Grundsätzlich ist das Anfertigen jeglicher Tonaufnahmen von jemand anderem ohne dessen Zustimmung strafbar und erfüllt den Straftatbestand des § 201 StGB. Dies gilt, unabhängig vom Inhalt des Gesprochenen, das auch ganz banaler Natur sein kann, für alle unbefugten Aufnahmen des gesprochenen Wortes in nichtöffentlichen Sprechsituationen. Bildaufnahmen hingegen, die ohne Zustimmung des Betroffenen hergestellt werden, stehen nur dann gem. § 201a StGB unter Strafe, wenn sich die abgebildete Person in bestimmte „nichtöffentliche“ Räumlichkeiten zurückgezogen hat und durch die Aufnahme ihr höchstpersönlicher Lebensbereich verletzt wird. Videos zählen je nachdem, ob sie auch akustisch aufzeichnen als Ton- bzw. Bildaufnahme. Hinzukommt, dass es auch strafbar ist, solche unbefugten Bild- oder Tonaufnahmen zu gebrauchen oder Dritten zugänglich zu machen, beispielsweise indem sie per Messaging-App geteilt oder ins Internet gestellt werden. Der Gesetzgeber sieht in diesen Fällen Geld- oder Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren für Ton- und bis zu zwei Jahren für Bildaufnahmen vor.“

und genehmigt ist, kein respektvoller Umgang. Deshalb geben die Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ihrer Kinder zur Erstkommunion, zum Ministrantendienst oder zu Aktionen wie der Teilnahme an den Sternsängern ihre Einverständniserklärung für das Speichern von persönlichen Daten ab. Jugendliche ab 16 Jahren unterschreiben ihr Einverständnis zum Datenschutz selbst.

### 3.2 Social Media - Plattformen

Persönliche „Freundschaften“ via Facebook, MySpace, LinkedIn, Instagram, StudiVZ, StayFriends und anderer Plattformen zwischen Seelsorgern und Seelsorgerinnen des Pfarrverbands und Jugendlichen werden nicht mehr angenommen und nicht unnötig geteilt.

### 3.3 Messenger-Dienste – mobile Kommunikation, online-Kommunikation

Kommunikationsforen wie WhatsApp, Threema, Kik, Telegram, Telegram X, Viber, Signal, SIMSme, WeChat, Twitter, iMessage, Jodel, Hoccer und weitere Messengerdienste werden nur zu dienstlichen und organisatorisch relevanten Informationen genutzt. Kommunikationen privater Natur sind zu unterlassen. Der vertrauensvolle Umgang mit privaten Daten, insbesondere mobiler Telefonnummern, hat absolute Priorität. Das nicht genehmigte Herausgeben von privaten Kontaktdaten ist untersagt. Dies dient dem Persönlichkeitsschutz aller im Pfarrverband wirkenden Personen. Kommunikationsformen via Skype, ICQ, FaceTime oder weiterer dieser Formen ist für uns, wenn möglich, keine Kommunikationsplattform mit Jugendlichen oder Schutzbefohlenen.<sup>21</sup> Per E-Mail versendete Nachrichten werden nur an direkte Gesprächspartner verschickt. Zur Gruppenkommunikation werden die Adressen – bei sich bisher unbekanntem Personen und nicht zu einer Gruppe (Gremium) zugehörigen Personen – in BCC (Blind Carbon Copy; „Blindkopie“) verschickt. Das Herausgeben von privaten Mailadressen von beruflichen Seelsorgern und Seelsorgerinnen und pädagogischem Personal (Leitung) liegt im eigenen Ermessen.<sup>22</sup>

---

<sup>21</sup> Bei der Corona-Krise erwiesen sich jedoch Kommunikationsforen wie Skype als nützliche Kommunikationsform, um die Kommunikation von Face to Face aufrecht zu erhalten.

<sup>22</sup> Um schnell eine E-Mail zu beantworten ist es situationsbedingt mitunter geboten über die private Mailadresse zu kommunizieren. Hierbei ist auf gebotene Distanz zu achten.

#### **4 Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Ehrenamtlichen**

Aufgrund der wachsenden Größe und Aufgaben des Pfarrverbands sind alle hauptamtlichen Seelsorger und Seelsorgerinnen sowie alle im Raum des Pfarrverbands aktiv mitarbeitenden ehrenamtlich Beschäftigten dazu aufgerufen, Rückmeldung an den oder die Präventionsbeauftragte(n) zur Angleichung dieses Konzepts zu geben, damit dieses kontinuierlich und verantwortlich weiterentwickelt bzw. aktualisiert wird. Dies ist wichtig und unerlässlich, um die Relevanz des Themas zu durchdringen, Sensibilität zu entwickeln und die Entwicklung des Schutzkonzeptes aktiv mitzutragen. Zudem wird durch die systematische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungen, die sie betreffen, deren Position gestärkt und das Machtgefälle verringert.

#### **5 Personalauswahl und Personalentwicklung**

In Bewerbungsgesprächen wird auf den Ansatz des Pfarrverbands hinsichtlich des Schutzkonzeptes hingewiesen. Eine positive Aufnahme seitens des Bewerbers bzw. der Bewerberin setzen wir als Grundlage einer Zusammenarbeit voraus. Die Abgabe des erweiterten Führungszeugnisses, die Selbstverpflichtung und ggf. die Datenschutzerklärung sind für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Pfarrverbands selbstverständlich. Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin erhalten bei Einstellung ein Exemplar der aktuellen Ausgabe des Schutzkonzeptes. Zukünftige aktuellere Ausgaben werden in den Einrichtungen des Pfarrverbands den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zur Verfügung gestellt. Auf der Online-Plattform des Pfarrverbands wird dieses veröffentlicht und zum kostenfreien Herunterladen (Download) angeboten. Im Zuge der Integration neuer Mitarbeiter und neuer Mitarbeiterinnen wird ein Gespräch mit dem Präventionsbeauftragten bzw. der Präventionsbeauftragten angeboten. Für leitende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie neue Seelsorger, Seelsorgerinnen (auch Praktikanten, Praktikantinnen) ist dieses Gespräch obligatorisch. Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen werden kontinuierlich Aus- und Fortbildungsveranstaltungen ermöglicht. Dabei ist es wünschenswert, Kollegen und Kolleginnen sowie Vorgesetzte über das neu Erlernte zu informieren.

## **6 Beschwerdemanagement**

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept schaffen wir den Rahmen, damit das Bewusstsein für das Thema Präventionsarbeit in das tägliche Leben der Pfarrei einfließen kann. Dabei ist uns wichtig, dass nicht nur Regelungen getroffen werden, sondern dass wir einen Boden bereiten, damit schneller und besser erkennbar wird, wann und falls Grenzen überschritten werden. Es muss daher auch einen verantworteten Umgang mit möglichen Beschwerden geben. Für uns ist ein solches Beschwerdesystem selbstverständlicher Bestandteil einer offenen und transparenten Kultur unserer Einrichtung. An den oder die Präventionsbeauftragte gerichtete Beschwerden (mündlich oder schriftlich) werden aufgenommen, bearbeitet und möglichst zeitnah Rückmeldung gegeben. Wesentliches Merkmal bei diesem Vorgang ist der Identitätsschutz des Beschwerdegebers, die Vertraulichkeit und die Anonymität gegenüber der beschwerten Person.

### **6.1 Beschwerdewege**

Alle, die eine Beschwerde abgeben wollen, haben die Möglichkeit dies in direktem Kontakt zu tun. Über jedes Pfarrbüro des Pfarrverbands kann mit dem bzw. der Präventionsbeauftragten Kontakt aufgenommen werden. Zudem stehen der Pfarrverbandsleiter, die Ansprechpartner in den einzelnen Pfarreien sowie alle beruflichen Seelsorger und Seelsorgerinnen des Pfarrverbands zur Verfügung. Von jedem Vorgang wird ein Protokoll erstellt, welches verschlossen bei dem/ der Präventionsbeauftragten aufbewahrt wird und auch nur diesem/ ihr zugänglich ist.

### **6.2 Rückmeldung an den Beschwerdegeber**

Eingegangene Beschwerden werden zeitnah beantwortet. Für uns stellt es eine Selbstverständlichkeit dar, dass der Beschwerdegeber Information erhält, dass seine Beschwerde eingegangen ist und bearbeitet wird. Selbstredend bleibt die Anonymität gegenüber demjenigen, den die Beschwerde betrifft, gewahrt. Der Beschwerdegeber wird vom Fortgang der Bearbeitung unterrichtet, damit eine Transparenz im Umgang mit dieser Beschwerde sichergestellt wird.

## 7 Dokumentation und Intervention

Die Dokumentation von an uns herangetragenen Sachverhalten ist eine unerlässliche, notwendige und für uns selbstverständliche Grundhaltung. Für die Dokumentation steht im Pfarrverband den Seelsorgern und Seelsorgerinnen und auf Anforderung der nachgeordneten Einrichtungen das Formular »Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt« zur Verfügung.<sup>23</sup> Das Formular wird handschriftlich ausgefüllt und bei jedem Eintrag eigenhändig mit Datum unterschrieben. Der oder die Präventionsbeauftragte ist immer zu informieren, obgleich es für die Kindertageseinrichtungen eine zusätzliche Infrastruktur in diesen Fragen gibt, die über die Leitungen, den Trägerverbund und die kommunalen Stellen zu bedienen ist. Die ausgefüllten Dokumentationen werden verschlossen bei dem oder der Präventionsbeauftragten archiviert und können nur von involvierten Personen oder von Personen mit berechtigtem Interesse eingesehen werden. Die Herausgabe an juristische Stellen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

### 7.1 Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt

Das Formular dient der zunächst nachträglichen, aber möglichst zeitnahen Dokumentation eigener Wahrnehmungen und Gespräche mit Betroffenen. Wir bemühen uns bei der Dokumentation gemäß der Handreichung »Miteinander achtsam leben« für hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Erzdiözese und dem daraus erstehenden Standard vorzugehen. Die Grundversion ist ein 1-seitiges Dokument, das entsprechend erweitert werden kann. Diese Vorlage findet sich im Anhang dieses Schutzkonzeptes. Darüber hinaus ist eine zeitnahe und prozessbegleitende Verlaufsdokumentation von verschiedenen Vorgängen angebracht, die angefügt wird. Diese Dokumentation soll den prozessbeteiligten Personen Sicherheit geben, welche Schritte unternommen wurden, welche Informationen wann, wo und wie an uns herangetragen wurden.

### 7.2 Notfallplan

Wenn ein mutmaßliches Opfer (oder seine/ ihre Eltern oder Personenberechtigten) über einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs informieren möchte, vereinbart die beauftragte Ansprechperson ein Gespräch mit dem oder der Präventionsbeauftragten des Pfarrverbands. In Abstimmung mit dem oder der

---

<sup>23</sup> Siehe Anhang

Präventionsbeauftragten kann eine weitere Person hinzugezogen werden. Das mutmaßliche Opfer kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Zu Beginn des Gesprächs ist darauf hinzuweisen, dass ein Missbrauchsverdacht nach den Vorschriften der Leitlinien Nrn. 29 und 30 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weitergeleitet wird. Auch auf die Tragweite der Beschuldigung ist hinzuweisen. Dem Schutz des mutmaßlichen Opfers und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, wird besondere Beachtung beigemessen.<sup>24</sup> Das Gespräch wird protokolliert und ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen. Die Intervention dient der zügigen Klärung des Verdachts und der damit verbundenen Beendigung des Missbrauchs. Ebenso dient sie dem nachhaltigen Schutz der vom Missbrauch betroffenen Person und bietet angemessene Hilfestellungen für alle an. Gemeinsam werden die nächsten Schritte überlegt. Der oder die Präventionsbeauftragte arbeitet überdies mit der Koordinationsstelle des Erzbistums München und Freising und den externen Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese zusammen. Verdichten sich Anzeichen auf einen tatsächlichen Missbrauch, wird der Vorgang möglichst an die externen Missbrauchsbeauftragten abgegeben, da wir in dieser belastenden Situation nicht mehr die vollständige Neutralität und Sachlichkeit für alle Detailfragen gewährleisten können. Somit eröffnet sich der Raum, um die betroffenen Personen seelsorglich begleiten und in ihrer Situation unterstützen zu können. „Unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC) besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Ansprechpersonen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht, sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (zum Beispiel Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt (siehe Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising, 2014, Seite 407 bis 418). Die im Rahmen einer sakramentalen Beichte erhaltenen Kenntnisse können aus o.g. Grund nicht weiter Verwendung finden (Beichtgeheimnis). Priester, die im Pfarrverband Dienst am Sakrament der Versöhnung tun (z. B. Aushilfen, auch im Rahmen der Sakramentenvorbereitung auf

---

<sup>24</sup> Siehe: Pressemitteilungen der deutschen Bischofskonferenz, 16.09.2013, 151a, Punkt 17 ff: Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

Erstkommunion und Firmung), werden darauf hingewiesen, dass das Beichtgeheimnis zu wahren ist und Kinder und Jugendliche niemals Schuld an einem Missbrauch haben, auch wenn sie sich schuldig fühlen. Die betreffende Person wird dazu ermutigt, auch außerhalb der Beichtsituation das Gespräch zu suchen, um die Handlungsfähigkeit zu erhöhen und Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen. Die Fachkräfte und Leitungen unserer Kindertageseinrichtungen wissen, dass, falls das Kindeswohl in Gefahr ist und/oder die Eltern Hilfsangebote ablehnen, das Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII4, bzw. §4 KKG5 informiert werden muss. Es obliegt allein dem Jugendamt, eine Risikoabschätzung durchzuführen und einen Hilfsplan zu erarbeiten. Die Fachkräfte und Leitungen der Kindertageseinrichtungen im Pfarrverband Rott am Inn und der oder die Präventionsbeauftragte stehen zur Mitarbeit zur Verfügung, soweit dies vom Jugendamt gewünscht wird.

## **8 Nachhaltige Aufarbeitung**

Die Seelsorger und Seelsorgerinnen des Pfarrverbands sind sensibilisiert, um dieses Thema innerhalb des Pfarrverbands wahrzunehmen, es in geeigneter Form aufzunehmen und an entsprechender Stelle anzusprechen. Wenn möglich ist das weitere Vorgehen mit dem oder der Präventionsbeauftragten abzusprechen, bevor es im Dienstgespräch mit allen Seelsorgern und Seelsorgerinnen weiter besprochen wird. Die Seelsorger und Seelsorgerinnen haben diesen vielschichtigen Themenkomplex vor Augen. Durch dieses Schutzkonzept sollen auch Männer und Frauen, Jugendliche und Kinder dazu ermutigt werden, sich in geschützter und qualifizierter Weise aussprechen zu können. Dies nehmen alle Seelsorger und Seelsorgerinnen als wichtigen Auftrag unserer seelsorglichen Arbeit im Pfarrverband ernst.

## **9 Qualitätsmanagement, Aus- und Fortbildung / Supervision**

In vielen Bereichen dieses Schutzkonzeptes ist bereits angeklungen, dass die Verankerung des achtsamen Umgangs miteinander und der daraus kausal resultierenden Präventionsarbeit als Dauerthema etabliert wird. Verschiedene Wege der Rückmeldung, der direkten oder indirekten Partizipation lässt dieses Schutzkonzept im Prozess bleiben. Für unsere Einrichtungen ist es selbstverständlich, dass die Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen je nach Art, Dauer und Intensität ihrer Aufgabe

geschult, also aus- und fortgebildet werden.<sup>25</sup> Ehrenamtlich engagierten Personen wird eine Schulung angeboten, die grundlegende Kenntnisse über Gewalt, sexualisierte Gewalt und deren Prävention vermittelt, aber auch Anregungen für eine eigene präventive Erziehungshaltung bieten. Wir sind bemüht zu dieser Schulung die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendstelle Rosenheim als Referenten und Referentinnen zu gewinnen. Alle Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen in der Jugendarbeit sollen die erforderliche Ausbildung und die Jugendleiter-Card (Juleica) besitzen und damit dem Standard des BDKJ entsprechen. Uns ist es wichtig, dass die Kultur der Achtsamkeit als Dauerthema verankert wird. Allen von einem vorkommenden Fall sexualisierter Gewalt betroffenen Mitarbeiter(n) wird ausreichend Einzel- und/oder Gruppensupervision ermöglicht.

## 10 Kontakte, Hilfsangebote, Literaturangabe

- **Präventionsbeauftragte** des Pfarrverbands Rott am Inn: Elvira Hillenbrand, EHillenbrand@ebmuc.de, 08039/12 02
- Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising: Landsberger Straße 39, 80339 München
  - ➔ Peter Bartlechner, **Präventionsbeauftragter**, Diplom Sozialpädagoge (FH), Supervisor (DGSv): Koordinationsstelle-Prävention@ebmuc.de oder PBartlechner@eomuc.de, 0151/46 13 85 59
  - ➔ Lisa Dolatschko-Ajjur, **Präventionsbeauftragte**, Pädagogin (M.A.): LDolatschkoAjjur@eomuc.de, 0160/96 34 65 60
  - ➔ Christine Stermoljan, **Projekt E-Learning**, Diplom Sozialpädagogin, Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeutin/ Verhaltenstherapie, CStermoljan@eomuc.de, 0170/ 224 56 02
  - ➔ Orhideja Bilic, **Sekretariat** und Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen  
OBilic@eomuc.de, 089/21 37 18 92
- **Bischöfliche Beauftragte** der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im

---

<sup>25</sup> Jährlich werden für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, über [www.erzbistum-muenchen.de/ifb](http://www.erzbistum-muenchen.de/ifb) Schulungen angeboten zu den Themen: „Nähe und Distanz“, „Basiswissen zur Prävention sexualisierter Gewalt“, „Schutzkonzepte in Pfarreien“. Auch ein E-Learning Curriculum steht zur Verfügung.

kirchlichen Dienst: RAin Ute Dirkmann, Schloss-Prunn-Straße 5a, 81375 München, 089/74 16 00 23, Fax: 089/74 16 00 24, E-Mail: info@kanzlei-dirkmann.de

- **Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche:** 116 111 (kostenfrei und anonym), [www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)
- **Bayerischer Jugendring:** [www.bjr.de](http://www.bjr.de) (Merkblatt für Freizeiten, Verhaltenskodex zur Prävention von sexueller Gewalt, Grundlagen der Prävention von sexueller Gewalt, Grundlagen und Methoden präventiver Arbeit, Baustein 3, Leitfaden zur Ausbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern, Baustein 4, Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit, Leitfaden zum Umgang mit Verdachtssituationen, Baustein5)
- **BDKJ:** [www.bdkj-bayern.de](http://www.bdkj-bayern.de)
- **Deutsche Bischofskonferenz:** [www.praevention-kirche.de](http://www.praevention-kirche.de)
- **Kibs:** [www.kibs.de](http://www.kibs.de), Arbeit mit männlichen Tätern und Betroffenen
- **Wildwasser München e.V.:** [www-wildwasser-muenchen.de](http://www-wildwasser-muenchen.de), 089/306 47 918
- **Kinderschutz München:** [www.kinderschutz-muenchen.de/fachleute](http://www.kinderschutz-muenchen.de/fachleute), 089/ 55 53 56
- **IMMA:** [www.imma.de](http://www.imma.de), Beratung für Mädchen und junge Frauen
- **Frauennotruf:** [www.frauen-gegen-gewalt.de/hilfe-vor-ort.html](http://www.frauen-gegen-gewalt.de/hilfe-vor-ort.html) (Hilfe und Unterstützung für Erwachsene Betroffene, Angehörige und Bezugspersonen)
- **Telefonseelsorge:** 0800/1110111, 0800/1110222 (kostenlos)
- **Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotruf:** 030/32299500/501
- **Amyna:** Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch: [www.amyna.de](http://www.amyna.de)
- **Kein Täter werden:** Informationszentrum für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen: [www.maennerzentrum.de](http://www.maennerzentrum.de), 089/54 39 556
- **Miteinander achtsam leben.** Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Handreichung für hauptamtliche Mitarbeiter/innen. Prävention in der Erzdiözese München und Freising. Erzbischöfliches Ordinariat München, Dezember 2018, 3. Auflage
- **Miteinander achtsam leben.** Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen – Handreichung

für Ehrenamtliche. Prävention in der Erzdiözese München und Freising. Erzbischöfliches Ordinariat München, November 2018, 4. Auflage

- **[www.erzbistum-muenchen.de/ifb](http://www.erzbistum-muenchen.de/ifb)**: Schulungen zu den Themen: „Nähe und Distanz“, „Basiswissen zur Prävention sexualisierter Gewalt“, „Schutzkonzepte in Pfarreien“. Auch ein E-Learning Curriculum steht zur Verfügung.
- <http://www.rechtslexikon.net/d/pornographische-schriften/pornographische-schriften.htm>
- <https://dejure.org/gesetze/StGB/174.html>
- <https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/13.html>
- <https://www.kljb.org/die-kljb/>
- [https://www.anwalt.de/rechtstipps/strafbarkeit-von-heimlichen-bild-und-tonaufnahmen\\_165617.html](https://www.anwalt.de/rechtstipps/strafbarkeit-von-heimlichen-bild-und-tonaufnahmen_165617.html)
- <https://www.pfadfinden-in-deutschland.de/>  
<https://dpvonline.de/>

## 11 Anhang

Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt

<b>Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt</b> Dokumentation des Gesprächs mit:
<b>Umfeld und Situation des Gesprächs:</b>
<b>Ort und Zeit:</b>
<b>Inhalte möglichst im Wortlaut:</b>

**Eigene Überlegungen, Schlussfolgerungen, nächste Schritte, die in Absprache mit den im Gespräch anwesenden Personen getroffen werden:**

**Name, Vorname, Unterschrift der beim Gespräch anwesenden Personen:**